



Hitze im Büro:
Es gibt kein
„Hitzefrei“-
Gesetz

Foto: Symbolfoto (© 123RF.com)

Hitzefrei gibt es nicht

Warum **Angestellte** rechtlich kaum Möglichkeit haben, wegen großer Hitze die Arbeit zu verweigern.

von Eva Maria Gapp

Bereits der Weg zur Arbeit ist dieser Tage eine schweißtreibende Angelegenheit. Temperaturen jenseits der 30-Grad-Grenze und Tropennächte, die einem den Schlaf rauben. Da hilft es auch nicht, statt in den Bus auf das Fahrrad zu steigen: Kaum ist der Fahrtwind weg, rinnt der Schweiß. Mancher wünscht sich, einfach weiterradeln zu können - zum nächsten Schwimmbad oder See. Die große Hitze kann also nicht nur für Kinder und alte Menschen belastend sein, sie macht auch zahlreichen Arbeitnehmern zu schaffen. Da stellt sich schnell die Frage, ob man bei diesen Temperaturen überhaupt arbeiten muss? Gibt es hitzefrei am Arbeitsplatz? Die **Tageszeitung** hat bei Südtiroler Arbeitsrechtsexperten nachgefragt.

„Einen Rechtsanspruch auf hitzefrei mit einer festgelegten Temperatur, wie es etwa in Deutschland oder Österreich der Fall ist, gibt es in Italien nicht“, sagt Felix von Wohlgemuth, Anwalt für Arbeitsrecht in Bozen. Es gibt somit auch kein „Hitzefrei“-Gesetz. In Deutschland zum Beispiel ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen nicht die 26 Grad-Grenze überschreiten soll. Bei mehr als 30 Grad im Büro muss der Arbeitgeber Maßnahmen ergreifen, um Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Hierzulande gibt es aber keine einheitliche Regelung dafür, wie kalt oder heiß es bei der Arbeit sein sollte: „In Italien ist es schwierig eine ein-

heitliche Temperatur-Regelung zu finden, weil es große Unterschiede zwischen Nord- und Südtalien gibt“, sagt von Wohlgemuth. Nichtsdestotrotz muss laut dem gesetzvertretenden Dekret Nummer 81 vom 9. April 2008 (Einheitstext für Arbeitssicherheit), der Arbeitgeber für ein gesundes Arbeitsumfeld sorgen. Das gilt für alle Arbeitsbereiche. Was „gesund“ konkret bedeutet, wird nicht angeführt. Es gibt aber Empfehlungen: Die INAIL zum Beispiel empfiehlt, dass im Sommer der Temperaturunterschied zwischen drinnen und draußen nicht mehr als sieben Grad übersteigen sollte. „Laut dem Gesundheitsministerium gelten Temperaturen zwischen 24 und 26 Grad als angemessen, vorausgesetzt, dass man keine schweren körperlichen Arbeiten leisten muss“, sagt von Wohlgemuth. Die WHO rät hingegen zu Temperaturen in Büros zwischen 18 und 24 Grad. „Grundsätzlich ist der Arbeitgeber aber nicht verpflichtet, sich an irgendeine Temperatur-Empfehlung zu halten oder eine Klimaanlage zu installieren. Es besteht kein Rechtsanspruch“, sagt auch der Arbeitsrechtsexperte Helmut Weissenegger. Die INAIL hat aber ein Rundschreiben mit Punkten herausgegeben, die vom Arbeitgeber

beachtet werden sollten, um ein angenehmes Arbeiten bei Hitze zu gewährleisten. Weissenegger zählt einige Punkte auf: Steuerung des Sonnenschutzes, Steuerung der Lüftungseinrichtung, Lüftung in den Morgenstunden, Nutzung von Gleitzeitregelungen, Lockerung der Kleiderregelung und Bereitstellung von Trinkwasser. Im Prinzip gelten diese Punkte als Empfehlung, doch Weissenegger erklärt: „Wenn die 34 Grad wirklich erreicht werden, kann schnell aus dem Soll ein Muss werden. Denn der Arbeitgeber ist für die Sicherheit und das Wohlbefinden seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er kann also bei Nicht-Einhaltung Probleme bekommen.“ Gesetzlich festgelegt hingegen ist aber schon, dass Fenster oder dergleichen mit Sonnenschutz versehen sind, um ein Arbeiten bei Hitze zu gewährleisten. Ein Recht auf „Hitzefrei“ am Arbeitsplatz gibt es aber nicht.



Felix von Wohlgemuth



Helmut Weissenegger

Bei Schwangeren und stillenden Mütter ist es zudem so, dass sie trotz ihrer Umstände, kein spezifisches Recht auf hitzefrei haben: „Der Arbeitgeber hat hier eine höhere Sorgfaltspflicht zu leisten. Ein Recht auf hitzefrei haben sie aber dennoch nicht“, sagt von Wohlgemuth. Für jene, die viel im Freien arbei-

ten, wie etwa für Bauarbeiter gibt es aber laut von Wohlgemuth eine eigene Regelung: „Für Bauarbeiter muss im Arbeitssicherheitsplan ein spezieller Schutz vor Hitzewellen vorgesehen sein, welcher bis zur Einstellung der Arbeit reichen kann. Ab welcher Temperatur dies möglich ist, ist aber auch hier nicht geregelt.“ Zudem hängt es auch davon ab, ob die Arbeiter bei direkter Sonneneinstrahlung arbeiten müssen oder doch im Schatten. „Ab 34 oder 35 Grad kann aber davon ausgegangen werden, dass die

„Einen Rechtsanspruch auf hitzefrei mit einer festgelegten Temperatur, wie es etwa in Deutschland oder Österreich der Fall ist, gibt es in Italien nicht.“

Voraussetzungen für den Lohnausgleich gegeben sind“, sagt Weissenegger. Denn dieser Ausgleich ist vor allem für jene Firmen da, die besonders gefährdet sind. Also Bauarbeiter, sowie verwandte Berufe wie Maler, Dachdecker oder Verputzer.

Resümierend sagt von Wohlgemuth: „Dem Arbeitgeber lässt man viel Spielraum für Interpretationen, wenn es um die Arbeitssicherheit geht. Wenn dann aber ein Arbeiter einen Hitzeschlag bekommt, ist man sehr streng. Es herrscht also eine Rechtsunsicherheit zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.“